jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/6/14 88/11/0135

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.06.1988

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §73 Abs2;
B-VG Art132;
KFG 1967 §103 Abs2;
VwGG §27;

Rechtssatz

Bei der Erledigung nach § 103 Abs 2 KFG handelt es sich nicht um eine Verwaltungsstrafsache. Daher ist die Säumnisbeschwerde betreffend die Berufung dagegen nicht gem Art 132 B-VG unzulässig.

Schlagworte

Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988110135.X01

Im RIS seit

08.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at